

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1975

Nummer 57

Glied - Nr	Datum	Inhalt	Seite
25.	7. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	510

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen der im
Wintersemester 1975/76 in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge
an wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Juli 1975

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (linke Spalte) und die Zahl der Studienplätze für höhere Fachsemester (rechte Spalte) für das Wintersemester 1975/76 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzte Zahl der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber erhöht sich auf die Zahl der nach Ablauf der Rückmeldefrist für das Wintersemester 1975/76 freigeblichen Studienplätze für höhere Fachsemester.

§ 2

(1) In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin erstreckt sich der vorklinische Studienabschnitt auf die der Ablegung der ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung vorausgehenden höheren Fachsemester und der klinische Studienabschnitt auf die der Ablegung der ärztlichen und zahnärztlichen Vorprüfung folgenden höheren Fachsemester.

(2) In den Studiengängen des Studienfachs Biologie erstreckt sich das Grundstudium auf die der Ablegung der Zwischenprüfung vorausgehenden höheren Fachsemester.

§ 3

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden nach Maßgabe des § 29 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456) von den Hochschulen vergeben, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist die Zahl der Bewerber, denen nach den Vorschriften des § 29 VergabeVO ein Studienplatz in einem höheren Fachsemester zugewiesen werden kann, niedriger als die Zahl der nach § 1 dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze, werden die freigeblichen Studienplätze von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund an Bewerber, die dort nach Durchführung des ersten Nachrückverfahrens auf den Nachrücklisten geführt werden und die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs geltend gemacht haben, nach Maßgabe ihrer Rangplätze auf den Nachrücklisten vergeben; ihre Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die geltend gemachten Studienleistungen und/oder Studienzeiten auf den beantragten Studiengang angerechnet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 der Verordnung vom 25. Juli 1975

Studiengang Höheres Fachsemester bzw. Studienabschnitt	Hochschule		Technische Hochschule Aachen		Universität Bielefeld		Universität Bochum		Universität Bonn		Universität Düsseldorf		Universität Köln		Universität Münster	
	1)	2)	1)	2)	1)	2)	1)	2)	1)	2)	1)	2)	1)	2)	1)	2)
Architektur (Diplom)																
2. Fachsemester	0	0														
3. Fachsemester	0	180														
4. Fachsemester	0	0														
5. Fachsemester	0	180														
Biologie (Diplom und Lehrämter)																
Grundstudium			0	32									31	230	0	218
Medizin																
Vorklinischer Studienabschnitt	4	200					4	300	8	429	4	525	0	540	5	534
Klinischer Studienabschnitt															0	1424
Pädagogik (Diplom und Lehramt)																
2. und höhere Fachsemester									0	0						
Pharmazie																
2. und höhere Fachsemester									23	540					0	403
Psychologie (Diplom)																
2. bis 4. Fachsemester	0	30	0	30	0	149	8	102	0	40	0	116	0	152		
Rechtswissenschaft																
2. Fachsemester			0	0												
3. Fachsemester			0	200												
4. Fachsemester			0	0												
5. Fachsemester			0	200												
Zahnmedizin																
Vorklinischer Studienabschnitt									3	180	2	90	0	93	3	152
Klinischer Studienabschnitt									5	200	0	85	0	80	17	188

1) Zahl der aufzunehmenden Bewerber

2) Zahl der Studienplätze insgesamt

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.